

Kommentar zu: Entscheid 4A_252/2013 vom 02.10.2013
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

De | Fr | It

Sachgewährleistung beim Kaufvertrag – Wandelung

Autor / Autorin

Livius Schill

Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PYTHON & PETER
Avocats - Attorneys-at-law - Rechtsanwälte - 律師

Ob eine Wandelungsklage nach Art. 205 Abs. 1 OR gerechtfertigt ist, entscheidet sich anhand sämtlicher Umstände. Zu berücksichtigen ist auch der Nachteil, welcher eine Rückabwicklung des Kaufs dem Verkäufer brächte.

[1] Der in der Schweiz wohnhafte X. (Kläger) schloss mit der französischen Gesellschaft Z. (Beklagte) am 28. April 2008 telefonisch einen Vertrag über den Kauf und die Lieferung eines neuen Whirlpools in blauer Farbe, zum Gesamtpreis von CHF 41'500.–. Am 16. Mai 2008 erkundigte sich X. telefonisch nach einem ohne Wartefrist lieferbaren Whirlpool und willigte ein, statt des neuen blauen einen beigen Whirlpool, welcher gerade zu Ausstellungszwecken an einer Messe in Frankreich verwendet wurde, unverzüglich nach Ende der Messe geliefert zu erhalten. Er erklärte, dass die Lieferung noch vor dem Ausbau des Dachstocks des Gebäudes, für welches der Whirlpool vorgesehen war, erfolgen müsse und die besagten Arbeiten solange stillstünden.

[2] Am 4. Juni 2008 lieferte Z. den beigen Whirlpool, welcher mithilfe eines Krans in die zu diesem Zwecke vorbereite Mulde eingebaut wurde. Die Holzumfassung, über die der Whirlpool verfügte, wies an einer Stelle einen Sprung auf. Des Weiteren liess sich der Whirlpool nicht ans Stromnetz anschliessen, da seine elektrische Vorrichtung nicht den schweizerischen Normen entsprach. Schliesslich fehlte eine Bedienungsanleitung. X. rügte die Mängel sogleich. Die Inbetriebsetzung wurde verschoben.

[3] Am 11. Juli 2008 ersetzte ein Techniker von Z. die elektrische Vorrichtung. Ein Gutachten ergab, dass diese keinen genügenden Schutz gegen die Gefahr eines elektrischen Schlags biete. Am 14. Juli 2008 rügte X. weitere Mängel, namentlich seien diverse Schrauben abgenutzt, der Filter «völlig verunreinigt», ein beachtlicher Gestank wahrzunehmen, die Schutz- und Dichtungsplanen eingerissen und der «Skimmer» spröde. Weiter entspreche das Gerät nicht den schweizerischen Normen und die Beleuchtung funktioniere nicht. X. verlangte von Z.

wahlweise die Lieferung eines neuen Whirlpools, die Rückerstattung aller bisherigen Beträge zzgl. Kosten für den Abtransport oder den Ersatz aller erwähnten defekten Teile sowie eine beachtliche Reduktion des Kaufpreises.

[4] Z. schickte am 5. September 2008 einen Techniker, welcher aber nur einige der Defekte behob. Am 8. September 2008 verlangte X. von Z. wahlweise die Reduktion des Kaufpreises um 30% oder die Lieferung eines neuen Whirlpools. Z. verweigerte die Ersatzlieferung und bot X. an, am 25. September 2008 abermals einen Techniker aufzubieten, um weitere Verbesserungen vorzunehmen.

[5] Am 19. September 2008 machte X. Wandelung geltend, auf der Grundlage, dass der Whirlpool schon an einer Messe in Betrieb gewesen sei und nicht funktioniere. Er verlangte die Rückerstattung von CHF 43'440.– und den Abtransport des Whirlpools auf Kosten des Z., mit dem Hinweis, dass die Fenster Anfang Oktober eingebaut würden und der Abtransport danach viel schwieriger und kostspieliger sein würde. Das Angebot von Z. lehnte er ab.

[6] Am 1. Dezember 2008 erhob X. Klage gegen Z. und verlangte Wandelung, konkret die Rückerstattung von CHF 38'250.– und den Abtransport des Whirlpools. Am 30. Januar 2012 hiess das Bezirksgericht Sion die Klage vollumfänglich gut. Daraufhin gelangte Z. mit Rekurs ans Kantonsgericht, welches diesen guthiess und die Klage von X. abwies. Gegen diesen Entscheid erhob X. Beschwerde in Zivilsachen vor dem Bundesgericht.

[7] Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass das Wiener Kaufrecht aufgrund Vorliegens eines Konsumentenvertrags nicht zur Anwendung gelange (Art. 2 lit. a CISG), ausserdem unbestritten sei, dass der Vertrag schweizerischen Rechts unterstehe (Art. 120 IPRG) und ein Kauf nach Art. 187 Abs. 1 OR vorliege.

[8] Das Bundesgericht liess sich als erstes auf das Argument von X. ein, wonach der Kauf eines neuen, nicht eines gebrauchten Whirlpools, vereinbart worden sei. Die höchsten Richter sahen jedoch keinen Grund, von der kantonsgerichtlichen Feststellung, dass X. anlässlich des Telefongesprächs vom 16. Mai 2008 bewusst dem Kauf eines gebrauchten Whirlpools zugestimmt hatte, abzuweichen, zumal Z. erwiesenermassen erklärt habe, dass der Whirlpool an der Messe als Ausstellungsstück gedient hatte. Auch die Tatsache, dass X. im Gegenzug keine Kaufpreisreduktion verlangt habe, vermöge die Annahme einer vereinbarten Abänderung des Kaufgegenstandes nicht umzustossen. Dies lasse sich mithin dadurch erklären, dass X. primär an einer zeitnahen Lieferung interessiert gewesen sei, nicht zuletzt um einen Verzug der Bauarbeiten zu verhindern. Irrtum oder gar Täuschung seien diesbezüglich nicht festzustellen. Die Sache entspreche also jener, die vereinbart wurde (kein aliud) und sei nicht dadurch mangelhaft, dass es sich um ein Ausstellungsstück statt um Neuware handle.

[9] Fraglich war sodann, ob die Gesamtheit der Mängel am Whirlpool eine Wandelung rechtfertigte. Das Bundesgericht stellte fest, dass nach allen Nachbesserungen, die durch Z. vorgenommen wurden oder am 25. September 2008 vorgenommen worden wären, drei Mängel verblieben waren, von denen zwar einer, die Gefahr eines elektrischen Schlags, wesentlich gewesen sei. Es sei allerdings weder festgestellt worden, dass dieser Mangel unbehebbar, noch, dass die Behebung besonders schwierig oder kostspielig wäre. Die zwei weiteren Mängel, der Sprung in der Holzumfassung und die fehlende Bedienungsanleitung, seien vernachlässigbar bzw. würden den Betrieb nicht ernsthaft beeinträchtigen. Weiter gelte es zu beachten, dass der Whirlpool im Innern eines Gebäudes festgemacht sei und nur mit grosser Mühe und unter Verursachung hoher Kosten entfernt und abtransportiert werden könnte. X. sei für diesen Umstand verantwortlich, jedoch nicht bereit, die Kosten der Entfernung zu tragen. Dies bedeute, dass Z. die besagten Kosten auf sich nehmen oder aber auf die Rücknahme des Whirlpools verzichten müsste.

[10] Das Bundesgericht kam unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zum Schluss, dass sich die Wandelungsklage auf unzureichende Gründe stützte. Im Gegenteil: Eine Wandelung würde sich als geradezu unverhältnismässig erweisen. Im Übrigen komme auch eine

Minderung hier nicht in Frage. Wie das Kantonsgericht verbindlich festgestellt habe, ermöglichten die erhobenen Beweise nicht, den für die Berechnung des Minderwertes relevanten Sachverhalt festzustellen. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Kurzkommentar

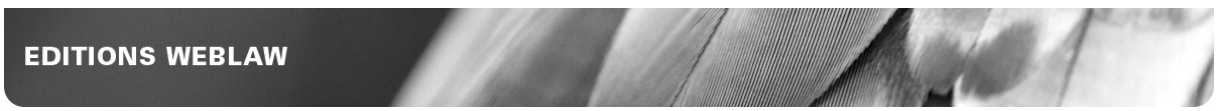
[11] Macht der Käufer Wandelung geltend, steht die Frage im Zentrum, ob ihm die Aufrechterhaltung des Kaufs zuzumuten ist. Dies ist generell zu verneinen, wenn die Kaufsache gänzlich unbrauchbar ist, ein Mangel trotz hohen Reparaturkosten nicht beseitigt werden kann oder vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen (BGE 124 III 456 ff. E. 4d, zu letzterem anschaulich BGE 94 II 35 ff. E. 4b = Pra 1968, 509, 513 f.). Ansonsten ist zu fragen, ob eine Minderung nicht sachgerechter wäre, wobei unter Beachtung aller Parteiinteressen eine Gesamtabwägung vorzunehmen ist (Art. 205 Abs. 2 OR). D.h. es ist nicht bloss der Vorteil zu berücksichtigen, der eine Aufhebung des Vertrags dem Käufer brächte, sondern auch der Nachteil, der dem Verkäufer aus einer Rückabwicklung erwüchse (HUGUENIN, Obligationenrecht – Allgemeiner und Besonderer Teil, Rz. 2657; BSK OR I-HONSELL, Art. 205 OR N 7).

[12] In casu mag es auf den ersten Blick etwas unschön erscheinen, dass das Bundesgericht bei der Frage des zugesicherten Zustands lediglich zwischen «neu» und «gebraucht» unterschied. Die genaue Faktenlage rund um den Konsens über den Zustand lässt sich aus dem zitierten Urteil kaum rekonstruieren. In der Regel darf der durchschnittliche Verbraucher bei einem Whirlpool, der an einer einzigen Messe als Ausstellungsstück gedient hat, aber erwarten, dass dieser «so gut wie neu» ist, dürfte er doch lediglich während einiger Tage durch Fachleute in Betrieb gesetzt worden sein. Dass der Kaufpreis nicht neu verhandelt wurde, spricht dafür, dass auch X. so dachte. Am Schluss aber bestätigen diese Überlegungen nur die Richtigkeit des Urteils: Entscheidend ist, dass nach den Nachbesserungen des Z. tatsächlich nur geringfügige Mängel verblieben, welche nicht mehr stören dürfen, sobald eine Neuheits-Garantie fehlt. Schon sie allein hätten eine Wandelung nicht gerechtfertigt. Noch weniger vermochten sie den hohen Aufwand für Ausbau und Abtransport aufzuwiegen, welcher im Falle einer Wandelung beim Verkäufer angefallen wäre. Angesichts dessen erstaunt es, dass das Bezirksgericht Sion die Klage von X. guthiess.

[13] Dass X. am Schluss auch eine Minderung vorenthalten bleibt, befriedigt dann gleichwohl nicht, war der Whirlpool doch während einiger Monate betriebsuntauglich und die Elektrik letztlich auf Kosten von X. zu ersetzen. Auch in diesem Punkt kann dem Bundesgericht aber kein Vorwurf gemacht werden: Es wäre Sache von X. gewesen, die Kosten der Mängelbeseitigung genau zu beziffern. Alsdann gilt die Vermutung, dass der Minderwert in der Höhe den Kosten der Mängelbeseitigung entspricht (BGE 111 II 162 f.).

Zitiervorschlag: Livius Schill / Markus Vischer, Sachgewährleistung beim Kaufvertrag – Wandelung, in: dRSK, publiziert am 28. Januar 2014

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch